



AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Recht & Steuern

Newsletter

April | Nr.2 2025

ANTAS
DA CUNHA
ECIJA

Abreu:
advogados

JPAB

José Pedro
AGUIAR-BRANCO
Advogados

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

ZENK

**M
L**

MORAIS LEITÃO
GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOS



**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

**DUAL**

QUALIFICAÇÃO PROFISSIONAL

2025

annual partner

diamond

mainvision
YOUR EVENT PARTNER

S+SCHMITT+SOHN
ELEVADORES**120**

Siemens Portugal

platinumALBUQUERQUE & ALMEIDA
LAWYERS**GARCIA GARCIA**
DESIGN & BUILD**GROZ-BECKERT®****tecRACER**
Cloud Enabling Your Business**JUNGHEINRICH****gold**MERKUR
LUBRICANTS EXPERTS

TeamViewer

FRESENIUS
KABI

COMMERZBANK

**WÜRTH****DB SCHENKER****SAP**Boehringer
IngelheimLUBRICANTS
TECHNOLOGY
PEOPLE. **FUCHS****BOLLINGHAUS®**
STEEL**SIVA**
PORSCHE HOLDING**silver****BOSCH**
Tecnologia para a vida**Lufthansa LGSP**
Lufthansa Ground Services Portugal**Deutsche Bank****PLM**Footprint Consulting
YOU COMPENSATE. WE CERTIFY.**prezero****SEW**
EURODRIVE**Mercedes-Benz****KIRCHHOFF**
AUTOMOTIVE**Job Impulse****MORAIS LEITÃO**
ADVOCADOS TRIBUTARISTAS DA SILVA
& ASSOCIADOS**BDO****SCHUNK****SCHUNK****dokutech**
translation services**BASF**
We create chemistry

Supported by:
 Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action
on the basis of a decision
by the German Bundestag

www.ccila-portugal.com

INHALTSVERZEICHNIS

ESG – ENVIRONMENTAL, SOCIAL AND GOVERNANCE

4 | **Portugal:** Portugal und die ESG-Ziele: Fortschritte und Herausforderungen

WIRTSCHAFTSRECHT - FÖRDERMITTEL

5 | **Portugal:** Fördersystem zur Wettbewerbsfähigkeit von Startups: Neue Verordnung stärkt Innovation und Wachstum

URheberRECHT

6 | **Portugal:** Der Schutz angewandter Kunst: der Birkenstock Fall

MEHRWERTSTEUER UND STEUERGESETZGEBUNG

7 | **Portugal:** Umsetzung neuer Mehrwertsteuerregelungen

STEUERRECHT

8 | **Portugal:** Kapitalgewinne aus Immobilien und die Steuerbefreiungsregelung des IRS

ESG - COMPLIANCE

9 | **Deutschland:** ESG-Compliance: Wie geht es mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) weiter?

KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Justizstandort Deutschland

Änderungen im April 2025

Onlinedienst der Justiz bei Fluggastrechten

ESG – ENVIRONMENTAL, SOCIAL AND GOVERNANCE

Portugal

Portugal und die ESG-Ziele: Fortschritte und Herausforderungen

Portugal hat erhebliche Fortschritte bei der Erreichung seiner ESG-Ziele (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gemacht und sich an europäischen Nachhaltigkeitsleitlinien orientiert. Hier sind die wichtigsten Maßnahmen und ihre Auswirkungen:

Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. **CSRD-Richtlinie:** Portugal setzt die Richtlinie um, die eine größere Transparenz der ESG-Praktiken von Unternehmen vorschreibt. Große Unternehmen und börsennotierte KMU müssen detaillierte Informationen über ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Auswirkungen veröffentlichen.

2. Integration von ESG-Kriterien im Finanzsektor:

- **Banco de Portugal:** hat ESG-Kriterien in ihre interne Management- und Finanzpolitik integriert, um sicherzustellen, dass Finanzinstitute Klima- und Sozialrisiken berücksichtigen.
- Verbot finanzieller Anreize für fossile Brennstoffe ab seit Januar 2025 ([Decreto-Lei n.º 11/2025 | DR](#)). Die Anreize für die Installation von Heizkesseln für fossile Brennstoffe veröffentlicht, das am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Dies steht im Einklang mit europäischen Verordnungen zur Stärkung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Wirtschaftliche Auswirkungen

1. **Treibhausgasemissionen:** Die Maßnahme soll die Emissionen verringern, da fossile Heizkessel eine bedeutende Emissionsquelle darstellen.
2. **Technologischer Wandel:** Unternehmen werden ermutigt, auf nachhaltigere Technologien wie Wärmepumpen umzusteigen.
3. **Kosten für die Einhaltung:** Zusätzliche Kosten für die Anpassung an neue Vorschriften, was Investitionen in Innovation erfordert.
4. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Unternehmen, die fossile Technologien anbieten, könnten einen Nachfragerückgang verzeichnen, während Unternehmen mit sauberen Technologien eine steigende Nachfrage verzeichnen.
5. **Regulatorischer Druck:** Unternehmen, die sich nicht anpassen, könnten Schwierigkeiten haben, Finanzmittel zu erhalten.

Portugal zeigt ein klares Bekenntnis zu europäischen Klima- und ESG-Zielen, obwohl Länder wie Deutschland und Frankreich weiter fortgeschritten sind. Die Anpassung an neue Technologien und regulatorische Anforderungen wird eine Herausforderung darstellen, bietet jedoch eine Chance, das Wirtschaftsgefüge nachhaltiger zu gestalten



Filipa Conde Lencastre
Of counsel

flencastre@adcecija.pt



Jane Kirkby
Partner

jkirkby@adcecija.pt

ANTAS
DA CUNHA
ECIJA

WIRTSCHAFTSRECHT - FÖRDERMITTEL

Portugal

Fördersystem zur Wettbewerbsfähigkeit von Startups: Neue Verordnung stärkt Innovation und Wachstum

Im Rahmen des Programms „*Acelerar a Economia*“ wurde die Verordnung Nr. 49/2025/1 im *Diário da República* (DR 36, Serie I, 20. Februar 2025) veröffentlicht, die das spezifische Reglement des Fördersystems zur Wettbewerbsfähigkeit von Startups auf nationaler Ebene eingeführt hat.

Mit Inkrafttreten am 21. Februar 2025 legt dieses Dokument eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in Kleinst-, kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) fest, mit besonderem Fokus auf Startups und Deep-Tech-Unternehmen. Ziel ist es, das portugiesische Unternehmensumfeld zu stärken sowie Investitionen, internationale Expansion und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Um von diesem Regime zu profitieren, müssen rechtsgültig gegründete KMU und Startups eine ordnungsgemäße steuerliche und soziale Beitragssituation sowie ein positives Eigenkapital aufweisen. Außerdem müssen ihre Projekte den Anforderungen der jeweiligen Ausschreibungen entsprechen.

In Bezug auf die finanzielle Unterstützung umfasst das System drei nicht rückzahlbare Förderarten: den **Voucher Deep Tech** (60.000 €) zur Teilnahme an internationalen Programmen, den **Voucher Go to EIC Accelerator** (10.000 €) zur Vorbereitung von Bewerbungen beim EIC Accelerator und das **Programm Start from Knowledge** (30.000 €), das die Gründung von Startups auf Basis akademischen und technologischen Wissens fördern soll.

Um den Erfolg des Programms sicherzustellen, müssen begünstigte Unternehmen verschiedene Verpflichtungen erfüllen, wie z. B. die Umsetzung der genehmigten Projekte, die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen steuerlichen und beitragsbezogenen Situation, Transparenz sowie die Einreichung von Abschlussberichten. Aus diesem Grund erfolgt die Auszahlung der Förderungen in zwei Phasen (Vorauszahlung und Schlusszahlung), stets unter strikter Einhaltung der festgelegten Kriterien.

Mit dieser Initiative erhält das nationale Start-up-Ökosystem eine strategische Stärkung, wobei technologische Innovation und Wissensweitergabe im Vordergrund stehen. Deep-Tech-Unternehmen und akademische Einrichtungen übernehmen dabei eine zentrale Rolle. Dementsprechend sollten interessierte Unternehmen sich auf die Ausschreibungen vorbereiten und die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherstellen.



Diogo Pessanha
Professional Partner and
coordinator of the German Desk

diogo.pessanha@abreuadvogados.com



Hugo Teixeira
Partner and coordinator of the
German Desk

hugo.teixeira@abreuadvogados.com

URHEBERRECHT

Portugal

Der Schutz angewandter Kunst: der Birkenstock Fall

Designwerke können sowohl durch das Designrecht (Verordnung (EG) Nr. 6/2002 sowie in Portugal durch das Gesetz über das Geistige Eigentum) als auch durch das Urheberrecht (Urheberrechtsgesetz und verwandte Schutzrechte) geschützt werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich im Cofemel-Urteil zu dieser Thematik geäußert: Es besteht die Möglichkeit einer teilweisen Kumulierung zwischen diesen beiden Schutzsystemen, da sie sich nicht gegenseitig ausschließen. In Deutschland gilt, dass Kunstwerke, einschließlich solcher der angewandten Kunst, dann urheberrechtlich geschützt sind, wenn sie eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen. Genau darum ging es im Streitfall zwischen Birkenstock und Tchibo. Birkenstock war der Ansicht, dass durch die Nachahmung der Sandalenmodelle „Madrid“ und „Arizona“ sein Urheberrecht verletzt wurde.

Dieser Streit wurde am 20. Februar 2025 vom Bundesgerichtshof in Deutschland entschieden und es wurde klargestellt, dass für einen urheberrechtlichen Schutz (i) Originalität vorliegen muss: es muss eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers sein, und (ii) diese Schöpfung muss Ausdruck der individuellen geistigen Leistung des Urhebers sein.

Was Punkt (i) betrifft, Originalität liegt vor, wenn das zu schützende Werk die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt als Ausdruck seiner freien und kreativen Entscheidungen. Nach Auffassung des Gerichts darf es dabei keine Einschränkungen oder Vorgaben geben, die die kreative Freiheit begrenzen. Die Tatsache, dass der Urheber die Wahl hatte, etwas zu gestalten, das (potenziell) schutzfähig ist, reicht an sich nicht aus, um dieses Ergebnis als „Werk“ im Sinne des Urheberrechts zu qualifizieren.

Was Punkt (ii) angeht, sind Inhalte, die durch das Designrecht geschützt sind, nicht automatisch auch für den urheberrechtlichen Schutz geeignet: die Zielsetzungen beider Schutzsysteme folgen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen.

Zwar ist es nicht erforderlich, dass die Gestaltung über die Schutzvoraussetzungen des Designrechts hinausgeht, doch darf die Schutzwelle des Urheberrechts nicht zu niedrig angesetzt werden. Eine rein technische Gestaltung – wie es bei diesen Sandalen der Fall war (die ursprünglich einen orthopädischen Zweck hatten) – kann daher nicht vom Urheberrechtsschutz profitieren.

Diese Anhebung der Schutzvoraussetzungen im Urheberrecht unterstreicht die Notwendigkeit einer sorgfältigen Gestaltung und Abgrenzung des Werksschutzes im Interesse der Urheber – insbesondere im Hinblick auf den gewerblichen Rechtsschutz.



Isabel Arantes
Associate Lawyer

isabelarantes@jpab.pt

JPAB

José Pedro
AGUIAR-BRANCO
Advogados

MEHRWERTSTEUER UND STEUERGESETZGEBUNG

Portugal

Umsetzung neuer Mehrwertsteuerregelungen

Am 24. März 2025 wurden die Gesetzesdekrete Nr. 33/2025, Nr. 34/2025 und Nr. 35/2025 zur Änderung des portugiesischen USt.-Gesetzes und damit zusammenhängender Regelungen veröffentlicht.

Das [Gesetzesdekret Nr. 33/2025 vom 24. März](#) setzt Artikel 1 der [Richtlinie \(EU\) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022](#) teilweise um, indem die Artikel 6 und 18 des portugiesischen USt.-Gesetzes geändert wurden. Die nun eingeführten Neuregelungen bezüglich des Orts der Erbringung von Dienstleistungen gelten für **kulturelle Dienstleistungen, die virtuell oder über Streaming erbracht werden**.

Nach den neuen Regelungen werden Dienstleistungen für **Steuerpflichtige** an dem Ort besteuert, an dem diese ihren Sitz/Niederlassung haben.

Für **Nichtsteuerpflichtige** erfolgt die Besteuerung an dem Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. In Ausnahmefällen können Dienstleistungen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person erbracht werden, in Portugal besteuert werden, wenn die Nutzung oder Verwertung der Dienstleistungen im Inland erfolgt.

Das [Gesetzesdekret Nr. 34/2025 vom 24. März](#) weitet den Anwendungsbereich der neuen MwSt.-Regelung auf Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. EUR aus, der zuvor auf 500.000 EUR begrenzt war. Zur Inanspruchnahme darf der Steuerpflichtige nicht ausschließlich eine Tätigkeit ausüben, die in Artikel 9 des portugiesischen USt.-Gesetzes aufgeführt ist, und er darf weder von der MwSt. befreit sein noch der Regelung für kleine Einzelhändler unterliegen.

Das [Gesetzesdekret Nr. 35/2025 vom 24. März](#) setzt teilweise Artikel 1 der [Richtlinie \(EU\) 2020/285 vom 18. Februar 2020](#) und Artikel 2 der [Richtlinie \(EU\) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022](#) um, indem Änderungen an der Regelung über die MwSt.-Befreiung von Kleinunternehmen eingeführt werden.

Die folgenden Personen können diese Regelung in Anspruch nehmen:

- **Steuerpflichtige mit Sitz/Wohnsitz in Portugal**, die keine Ausfuhrgeschäfte tätigen, einschließlich damit verbundener Transaktionen, mit einem Jahresumsatz von maximal 15.000 EUR im vorausgegangenen Kalenderjahr in Portugal.
- **Steuerpflichtige mit Sitz/Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten**, sofern der Jahresumsatz in der EU 100.000 EUR nicht übersteigt, sie dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung ihre Absicht mitteilen, die Steuerbefreiung in Portugal in Anspruch zu nehmen, und eine individuelle Identifikationsnummer mit dem Suffix „EX“ erhalten.

Die neue Regelung bringt auch Vereinfachungen für **Steuerpflichtige als natürliche Personen**, die weder eine organisierte Buchführung aufweisen noch dazu verpflichtet sind, und sieht die Möglichkeit der Ausstellung von Rechnungen über die von der portugiesischen Steuerbehörde (AT) zur Verfügung gestellten Apps vor, so dass sie von der Pflicht zur Führung eines Registers für die Zwecke der MwSt. (IVA) und der Est. (IRS) befreit sind.



António Côrte-Real Neves
Partner

acneves@mlgts.pt



Pedro Soares da Silva
Senior Lawyer

pssilva@mlgts.pt

STEUERRECHT

Portugal

Kapitalgewinne aus Immobilien und die Steuerbefreiungsregelung des IRS

Im Jahr 2023 trat im portugiesischen Rechtssystem das Gesetz Nr. 56/2023 vom 6. Oktober in Kraft, mit dem Maßnahmen im Rahmen des Programms Mais Habitação (Mehr Wohnraum) genehmigt wurden, das den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum fördern soll. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen trat die Gesetzesverordnung Nr. 57/2024 vom 10. September in Kraft, mit der die Regelung für die Befreiung von Kapitalerträgen aus Immobilien von der Einkommenssteuer (IRS) geändert wurde. Durch diese Änderungen wurde das Spektrum der Situationen, in denen Steuerpflichtige von der Kapitalertragssteuer befreit sind, erleichtert und erweitert.

Wenn Sie demnächst Ihre Einkommensteuererklärung einreichen, sollten Sie wissen, welche Transaktionen, die zu Kapitalerträgen führen, von der Steuer befreit sind:

1. Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Übertragung von Immobilien, die in den 12 Monaten vor der Übertragung für den eigenen ständigen Wohnsitz oder den seiner Familie bestimmt waren, sofern der erzielte Betrag in den 24 Monaten vor oder 36 Monaten nach der Veräußerung in den Erwerb oder die Wiederherstellung einer anderen Immobilie für den eigenen ständigen Wohnsitz reinvestiert wird (Art. 10, Nr. 5 des CIRS);
2. Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Übertragung von Immobilien, die für den ständigen Wohnsitz der natürlichen Person oder ihres Ehegatten/Heimatpartners bestimmt sind, der im Ruhestand ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern dieser Betrag für den Erwerb eines Lebensversicherungsvertrags und/oder für den Beitritt zu einem Pensionsfonds und/oder für Beiträge zum öffentlichen Kapitalisierungssystem und/oder zu einem individuellen paneuropäischen Sparprodukt verwendet wird (Artikel 10, Nr. 7 des CIRS);
3. Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Übertragung einer Immobilie, die vor dem 1. Januar 1989 (dem Datum des Inkrafttretens des IRS-Gesetzes) erworben wurde, auch wenn dieser Vorgang für IRS-Zwecke in Anhang G1 über nicht versteuerte Veräußerungsgewinne erklärt werden muss;
4. Veräußerungsgewinne aus der entgeltlichen Übertragung von Immobilien, die für Eigen- und Dauerwohnungen oder Zweitwohnungen bestimmt sind, an den Staat, die Autonomen Regionen, öffentliche Körperschaften im Wohnungsbereich und Gemeinden (Artikel 71-A des Gesetzes 56/2023);
5. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Immobilien für Zweitwohnungen oder von Grundstücken, sofern der erzielte Gewinn zur Tilgung des Dauerwohnungsdarlehens des Steuerpflichtigen selbst oder seiner Nachkommen verwendet wird (Artikel 50 des Gesetzes 56/2023). Es ist zu beachten, dass diese Befreiung zeitlich begrenzt ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die hier vorgestellten Maßnahmen an bestimmte zusätzliche Bedingungen geknüpft sind, die erfüllt sein müssen, um diese Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, und die nach der Analyse des Einzelfalls geklärt werden können.



Sara Luís Dias
Advogada

ybom@ybom.eu



Lara Lima Sousa
Rechtsreferendarin

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

ESG - COMPLIANCE

Deutschland

ESG-Compliance: Wie geht es mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) weiter?

Unternehmen im deutsch-portugiesischen Wirtschaftsverkehr sehen sich seit einigen Jahren mit einer Fülle an neuen Gesetzen im ESG-Bereich konfrontiert. Menschenrechte, Umweltschutz, ethisches Verhalten sind im eigenen Unternehmen aber auch gegenüber Lieferanten und Kunden einzuhalten. Vorreiter bei der ESG-Compliance und unternehmerischen Sorgfaltspflichten war Deutschland, das bereits 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) eingeführt hatte. Mit diesem Gesetz werden bestimmte große Unternehmen verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten einzuhalten, um menschenrechtlichen Risiken zu begegnen.

Nun hat die designierte Bundesregierung scheinbar vor, das LkSG abzuschaffen. Jedenfalls sieht der am 09.04.2025 veröffentlichte Koalitionsvertrag zwischen den künftigen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD folgendes vor:

„Darüber hinaus schaffen wir das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ab. Es wird ersetzt durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG wird unmittelbar abgeschafft und entfällt komplett.“

Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert. Wir unterstützen den „Omnibus“ der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu reduzieren und zeitlich zu verschieben.“

Der Wortlaut des Koalitionsvertrags ist leider in entscheidenden Punkten vage. Eine systematische Auslegung ergibt aber Folgendes:

ERSTENS: Das LkSG bleibt de facto in Kraft und wird erst durch die Umsetzung der europäischen CSDDD modifiziert oder ersetzt. Da die CSDDD selbst gerade auf europäischer Ebene im Rahmen der Omnibus-Pakete erneut diskutiert wird, lässt sich noch nicht sagen, welche Gestalt diese künftige Umsetzung haben wird. Ein künftiges „CSDDD-Umsetzungsgesetz“ wird aber inhaltlich nicht so weit vom LkSG entfernt sein, dass von einer „Abschaffung“ dem Inhalte nach die Rede sein könnte.

ZWEITENS: Nur die Berichtspflicht des LkSG soll unmittelbar komplett abgeschafft werden. Das ist zwar begrüßenswert, stellt aber für die meisten berichtspflichtigen Unternehmen nur auf dem Papier eine Erleichterung dar, da das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Pflicht faktisch ohnehin bereits suspendiert hat. Die geplante zeitnahe Anpassung des LkSG schafft aber immerhin zusätzliche Rechtssicherheit.

DRITTENS: Die Sorgfaltspflichten des LkSG bleiben bestehen, das Gesetz wird lediglich nicht "sanktioniert", d.h. das BAFA wird keine Bußgelder verhängen, außer im Fall "massiver Menschenrechtsverletzungen", also dem sprichwörtlichen "Balken im Auge". Es ist dabei ungeklärt, was eine massive Menschenrechtsverletzung darstellt.

Es wäre ein Trugschluss anzunehmen, das LkSG würde damit zu reinem „Soft Law“. Denn "nicht sanktioniert" zu werden ist nicht gleichbedeutend mit "nicht kontrolliert" zu werden. Das BAFA wird künftig also keine Bußgelder verhängen dürfen (was aber ohnehin bislang kaum vorgekommen ist). Das Bundesamt kann aber vermutlich sehr wohl präventiv tätig werden, d.h. Anhörungsfragebögen verschicken, Ermittlungen durchführen und Unternehmen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen anhalten.



Dr. Stephan Schäfer
Rechtsanwalt, Partner & Head
of Portuguese Desk

schaefer@zenk.com

ZENK

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

Justizstandort Deutschland

Das bereits in unserer Oktober-Version des Newsletters Recht & Steuern 2024 kurz angesprochene Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland ist am 01.04.2025 in Kraft getreten. Hiermit werden nun konkrete Ziele verfolgt, wie die Erleichterung der Durchführung von privatrechtlichen großen Wirtschaftsstreitigkeiten, die Möglichkeit in den Ländern sog. „Commercial Courts“ einzurichten, die Einführung von Englisch als Gerichtssprache sowie eines umfänglicheren Schutzes von geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit zu den sog. Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten ist ab einem Streitwert von über 500.000 € gegeben. Von den jeweiligen Änderungen verspricht man sich, dass Deutschland als Justizstandort attraktiver wird.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

Änderungen im April 2025

Auch im April 2025 treten mehrere Neuregelungen in Kraft. Die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird verlängert, um den Ausbau effizienter Energien zu unterstützen. Zudem werden die Einkommensgrenzen für den Bezug von Elterngeld angepasst, wobei insbesondere die Obergrenzen gesenkt werden. Auch kommt es zur Erweiterung der Liste der anerkannten Berufskrankheiten, sodass künftig mehr Erkrankungen, die durch die Arbeitsumgebung verursacht werden, als Berufskrankheiten anerkannt werden. Schließlich gibt es neue Regelungen für Reisen nach Großbritannien. Bei Einreise wird zukünftig ein Reisepass sowie eine elektronische Einreisegenehmigung benötigt, die vorab beantragt werden muss.

Einen Überblick sowie weitere Verlinkungen können Sie folgender [Webseite](#) entnehmen.

Onlinedienst der Justiz bei Fluggastrechten

Das Justizministerium hat ein Online-Portal eingerichtet, mit dem Passagiere, die Fluggastrechte geltend machen möchten, digital klagen können. Im Voraus kann über einen sog. Vorab-Check herausgefunden werden, ob ein Entschädigungsanspruch bestehen könnte. Sollte dies der Fall sein, kann eine Klage direkt online eingereicht werden. Das Verfahren bietet eine einfache Möglichkeit, Ansprüche durchzusetzen und wird derzeit an sieben deutschen Gerichten zur Verfügung gestellt.

Weitere, insbesondere darüberhinausgehende, Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

**AHK**

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal

Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages